



SATZUNG

der Schützengilde Musberg 1970 e.V.
Sitz Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Musberg

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Schützengilde Musberg 1970 e.V. Sitz des Vereins ist Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Musberg. Der Verein ist im Vereinsregister Nürtlingen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Schiess-Sportanlagen und die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung kann für die Übernahme von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) gewähren. Ansonsten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leinfelden-Echterdingen, die die Aufgabe hat, das Vermögen eines eigenständigen, gemeinnützigen Schießsportvereins im Stadtteil Musberg innerhalb von 5 Jahren diesem neuen Verein zuzuführen, es ansonsten unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes e.V., sowie des Württembergischen Landessportbundes, deren Satzungen er anerkennt. Er unterwirft sich damit den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.



SATZUNG

der Schützengilde Musberg 1970 e.V.
Sitz Leinfeldern-Echterdingen, Stadtteil Musberg

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Bei Ablehnung einer Aufnahme wird eine schriftliche Antwort erteilt, die nicht begründet werden muss. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Hauptversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein, durch Tod.

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden in folgenden Fällen:
 - aa) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
 - bb) Wenn das Mitglied:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.



SATZUNG

der Schützengilde Musberg 1970 e.V.
Sitz Leinfeldern-Echterdingen, Stadtteil Musberg

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§7 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr sowie des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig; er muss unaufgefordert auf ein Konto des Vereins eingezahlt werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung in halb- oder vierteljährlichen Raten genehmigen. Werden die Beiträge nicht spätestens nach Ablauf eines Monats nach Fälligkeit bezahlt, wird ein Säumniszuschlag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- b) Einmalige Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen (wie z.B. Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen oder Investitionen zur Sicherstellung des Vereinsbetriebs) können von der Hauptversammlung bis zu einer Höhe des individuellen 3-fachen Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden.

7.1. Arbeitsdienst

Jedes volljährige Mitglied, bis zum 70. Lebensjahr, ist verpflichtet eine von der Hauptversammlung festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Diese dienen dem Erhalt der Anlage, der Durchführung von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen im kulturellen, sozialen und gemeinnützigen Bereich. Hiervon abweichend können vom Vorstand (auf Antrag eines Mitglieds) Ausnahmeregelungen getroffen werden wenn das Mitglied z.B. körperlich oder geistig nicht in der Lage ist den Arbeitsdienst abzuleisten.

Die Art der Arbeitsdienste wird je nach Bedarf und seitens des Vorstandes festgelegt. Der Nachweis wird durch eine Anwesenheitsliste und Unterschrift erbracht, bzw. durch einen bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erbrachten Nachweis des Mitgliedes an die/den Schatzmeister/in, dass entsprechende Tätigkeiten für den Verein erbracht worden sind. Für den Fall das ein Mitglied dem Arbeitsdienst nur teilweise oder gar nicht Folge leistet können von der Hauptversammlung geeignete Sanktions- oder Ausgleichsmechanismen (auch finanzieller Art) beschlossen werden. Zuviel erbrachte Arbeitsstunden werden finanziell nicht vergütet.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



SATZUNG

der Schützengilde Musberg 1970 e.V.
Sitz Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Musberg

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1) Dem ersten Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
- 2) dem zweiten Vorsitzenden (Schützenmeister, Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- 3) dem dritten Vorsitzenden (stellv. Schützenmeister, Stellvertreter des 1. und 2. Vorsitzenden)
- 4) dem Schriftführer
- 5) dem Schatzmeister
- 6) dem Schieß- und Sportwart
- 7) dem Jugendleiter
- 8) der Damenreferentin

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung längstens für die Dauer von 2 Jahren gewählt. 1) Erster Vorsitzender und 3) dritter Vorsitzender, 4) Schriftführer, 6) Schieß- und Sportwart und 8) Damenreferentin werden in den geraden; 2) zweiter Vorsitzender, 5) Schatzmeister und 7) Jugendleiter in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende, oder einer seiner Stellvertreter, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich (Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis). Ihnen obliegen die Geschäftsleitung, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Feststellung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand schlichtet auch mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Werden auf der Mitgliederversammlung weitere Beisitzer gewählt (z.B. Referenten, Mitglieder mit speziellen Aufgaben) so können diese ebenfalls für die Zeit Ihrer Wahl ein Stimmrecht im Vorstand erhalten. Über die Vergabe des Stimmrechts entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat im Innenverhältnis

- 1) die Platz-, Haus-, Gebühren- und Schießordnung, sowie wenn erforderlich eine Geschäftsordnung für den Vorstand, zu erlassen,
- 2) das Recht, für deren Übertretungen Geldbußen anzudrohen und festzusetzen,
- 3) soweit erforderlich, Ausschüsse für besondere Angelegenheiten zu bestellen, einzelne Vereinsmitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen.



SATZUNG

der Schützengilde Musberg 1970 e.V.
Sitz Leinfeldern-Echterdingen, Stadtteil Musberg

- 4) Ausgaben und die Eingehung von Verpflichtungen, die im Einzelfall den Betrag von 2.000 Euro übersteigen, bedürfen der Genehmigung des gesamten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Beträge über 5.000 Euro können nur durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Ein Flexibilitätsbudget kann zudem per Einladung zur Ordentlichen oder Außerordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand beantragt werden.

§ 11 Vorsitzender

Der erste Vorsitzende (im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter) leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes; er beruft den Vorstand mindestens einmal vierteljährlich und darüber hinaus so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt, ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Beratung. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten; er führt die Mitgliederlisten und führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er verfasst die Vereinsmitteilungen, vermittelt den Verkehr mit der Presse und den örtlichen, amtlichen Mitteilungen.

§ 13 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat die Kassenbelege sorgfältig zu ordnen und zu verwahren und darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes leisten.

Er hat für die pünktliche Einziehung von Beiträgen und Geldbußen sowie der Säumnisgebühren zu sorgen. In der Hauptversammlung hat er einen Rechnungsbericht zu erstatten und anlässlich der Hauptversammlung nach erfolgter Kassenprüfung jedem interessierten Mitglied Einblick in die Rechnungsunterlagen zu gestatten und — soweit gewünscht — Auskunft zu geben. Die Vereinskasse wird von den Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Es werden Kassenprüfer bestellt, diese werden in der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 14 Mitgliederversammlungen

Die Vereinsversammlungen sind:

- a) die ordentliche Hauptversammlung
- b) die außerordentliche Hauptversammlung.



SATZUNG

der Schützengilde Musberg 1970 e.V.
Sitz Leinfeldern-Echterdingen, Stadtteil Musberg

§ 15 Ordentliche Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor in schriftlicher Form, vorzugsweise per Email. Die Mitglieder die einer Verwendung Ihrer Email-Adresse widersprechen, erhalten die Einladung auf dem Postweg. Für die Richtigkeit der Postanschrift, wie auch der Email-Adresse ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Im Fall von Nichterhalt entsprechender Mitteilungen des Vereins ist ein Verschulden des Vereins durch das Mitglied nachzuweisen.
- 2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung (Tagesordnung) der ordentlichen Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters — vgl. § 13
 - c) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters
 - d) erforderliche Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - e) die eingereichten Anträge.Die Tagesordnung muss nicht der Reihenfolge der Punkte a) – e) entsprechen. Sie kann vom Vorstand den Umständen entsprechend flexibel gestaltet werden.
- 3) Anträge zur Tagesordnung (Abs. 2) müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich (per Brief oder Email) eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind und hinreichend begründet werden können.
- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung vorgenommen, durch die eine Bestimmung berührt wird, welche Voraussetzungen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, so muss das zuständige Finanzamt benachrichtigt werden.
- 5) Hinsichtlich des aufzunehmenden Protokolls vgl. § 12
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seinen Stellvertreter – sind auch sie verhindert, von einem Vorstandsmitglied, und zwar entsprechend der Reihenfolge nach § 9, Abs. 1 – geleitet. Ist kein neues Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Mitglied übertragen werden.
- 7) Das Stimmrecht eines minderjährigen Mitglieds, ab Vollendung des 12. Lebensjahres, kann wie folgt wahrgenommen werden:
 - a) Durch den gesetzliche Vertreter. Er darf an der Mitgliedsversammlung teilnehmen und ist zur Abstimmung befugt.
 - b) Durch die persönliche Stimmenabgabe des Minderjährigen. Dazu muss die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beim Versammlungsleiter schriftlich (per Brief oder Email) vorliegen.



SATZUNG

der Schützengilde Musberg 1970 e.V.
Sitz Leinfeldern-Echterdingen, Stadtteil Musberg

§16 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Berufung von mindestens 25% sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten im übrigen § 15, Abs.1, Satz 2ff, Abs. 4,5, 6 und 7.

§ 17 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesablauf die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.
- 2) Im Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte abzuwickeln haben.

§ 19 Umgang mit persönlichen Daten

- 1) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sportbetriebs, Veröffentlichungen von Ereignissen in der Presse und im Internet sowie durch Aushänge.
Eine Weitergabe persönlicher Daten ist z.B. für die Mitgliedermeldung an Verbände, oder andere Vereine erlaubt solange sie im Interesse des Mitglieds zur Ausübung seines Sports erforderlich sind.
- 2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Schützenvereins, Sportereignissen oder anderen vereinsbezogenen Aktivitäten, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins gezeigt werden dürfen.
- 3) Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung seiner Daten schriftlich widersprechen. Im Fall des Widerrufs unterbleiben zukünftige Veröffentlichungen. Bei Bildern wird der Widerruf eingeschränkt wenn die Veröffentlichung nach „§23 des Urheberrechtes“ an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne seine Zustimmung zulässig ist.

Stand: 08.03.2019